Art. 45 Kuratorium

[1]Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. [2]Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. [3]Die Grundordnung regelt insbesondere die Zusammensetzung des Kuratoriums.